

**Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden  
über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger (Entschädigungssatzung)  
vom ...**

**§ 1 Änderung der Entschädigungssatzung**

(1) In § 1 wird das Wort „Ortsbeiräte“ durch das Wort „Stadtbezirksbeiräte“ ersetzt und der Klammerzusatz „(einschließlich der Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen)“ nach dem Wort „Ortschaftsräte“ gestrichen.

(2)

a) § 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: *„Stadträtinnen und Stadträte erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Grundbetrag von 500 Euro, zuzüglich einer Mobilitätspauschale in Höhe der monatlichen Kosten einer Abonnementfahrkarte der Dresdner Verkehrsbetriebe AG für die Tarifzone Dresden.“*

b) § 2 Absatz 4 entfällt. Die nachfolgenden Absätze rücken in der Nummerierung auf.

c) Im neuen § 2 Absatz 5 (bisher Absatz 6) erhält die Ziffer 1 folgende Fassung:

*„1. Stadtratssitzungen, Ausschusssitzungen, Unterausschusssitzungen, Sitzungen von Beiräten gemäß § 47 SächsGemO, und Sitzungen des Ältestenrates, soweit sie Mitglied des jeweiligen Gremiums sind oder das Mitglied vertreten. Bei diesen Sitzungen erhöht sich die Sitzungspauschale bei einer Sitzungsteilnahme von mehr als drei Stunden um 50 %, bei einer Sitzungsteilnahme von mehr als fünf Stunden um 100 %. Bei mehrtägigen Sitzungen ist jeder Sitzungstag gesondert als Sitzung abzurechnen. Nehmen an einer Sitzung sowohl ein Mitglied als auch dessen Vertretung teil, so erhält das Mitglied eine auf seine Anwesenheitszeit entfallende anteilige Sitzungspauschale und seine Vertretung den Restbetrag.“*

In § 2 Absatz 5 Ziffer 3 Satz 1 werden die Worte *„für Ortsbeiräte und deren Stellvertreter“* ersetzt durch die Worte *„mit Mitgliedern der Stadtbezirksbeiräte und der Ortschaftsräte“*.

d) § 2 Absatz 6 (bisher Absatz 7) wird wie folgt neu gefasst:

*„(6) Beruflich Selbstständige der in Absatz 1 bis 3 genannten Personen, soweit sie durch die Teilnahme an Sitzungen einen ihrem regelmäßigen Einkommen entsprechenden Verdienstaufschlag erleiden und diesen glaubhaft machen und unselbstständig Tätige, die diesen nachweisen, erhalten die jeweils doppelte Sitzungspauschale nach Absatz 5. Die Glaubhaftmachung im Sinne von Satz 1 erstreckt sich sowohl darauf, dass das ehrenamtliche Gremienmitglied für die Dauer des Abrechnungszeitraums überhaupt selbstständig tätig gewesen ist und durch diese Tätigkeit ein regelmäßiges Einkommen erzielt hat, welches etwa doppelt so hoch ist, wie der durchschnittliche Vorjahresverdienst unselbstständig beschäftigter Einwohnerinnen und Einwohner, als auch darauf, dass dieser Verdienstaufschlag durch die Sitzungsteilnahmen verursacht worden ist bzw. nicht durch Umorganisation der selbstständigen Tätigkeit vermeidbar gewesen ist. In der Regel erfolgt die Glaubhaftmachung im Sinne von Satz 1 anhand von Belegen.“*

(3) § 3 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 3 Entschädigung für Mitglieder von Ortschaftsräten und von Stadtbezirksbeiräten**

(1) Mitglieder der Ortschaftsräte und der Stadtbezirksbeiräte erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag. Dieser ist abhängig von der amtlichen Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres und beträgt in Ortschaften/Stadtbezirken

- a) mit bis zu 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 200 Euro;
- b) mit mehr als 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 225 Euro;
- c) mit mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 250 Euro.

Mit dieser Entschädigung ist auch der Verdienstausfall bzw. Zeitaufwand für die Sitzungen des Ortschaftsrates oder Stadtbezirksbeirates und etwaiger vorbereitender Ausschüsse oder Arbeitsgruppen, für Besprechungen sowie die persönliche Vorbereitungszeit abgegolten.

(2) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner in Ausschüssen der Ortschaftsräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 % des Pauschalbetrages nach Absatz 1.

(3) Stellvertretende Ortsvorsteherinnen und stellvertretende Ortsvorsteher erhalten ausnahmsweise dann eine gesonderte Aufwandsentschädigung, wenn der Vertretungsfall länger als drei aufeinanderfolgende Monate andauert. Diese Aufwandsentschädigung wird ab dem vierten Vertretungsmonat gezahlt. Sie tritt an die Stelle der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 und ihre Höhe entspricht den nach § 155 a Absatz 3 SächsBG geltenden Sätzen.“

(4) § 4 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 4 Jährliche Anpassung**

(1) Die Grundbeträge und Sitzungspauschalen nach § 2 sowie die Pauschalentschädigung für Mitglieder der Stadtbezirksbeiräte und der Ortschaftsräte nach § 3 werden zum 1. Juli eines jeden Jahres entsprechend der Entwicklung der allgemeinen Verbraucherpreise angepasst. Grundlage der Anpassung ist jeweils der Durchschnittswert, der sich aus den vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Werten für die beiden vorangegangenen Kalenderjahre ergibt. Die geänderten Entschädigungssätze werden im Amtsblatt bekanntgemacht.

(2) Auf Mitglieder des Stadtrates findet Absatz 1 für die Monate November 2020 bis einschließlich Dezember 2022 keine Anwendung, wenn die Anwendung dieser Norm gegenüber dem Vorjahr zu einer Erhöhung der Grundbeträge und Sitzungspauschalen führen würde.“

(5) § 5 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 5 Entschädigung bei auswärtiger Tätigkeit und bei Urlaubsunterbrechung**

(1) Mitglieder des Stadtrates, seiner Ausschüsse oder seiner Beiräte im Sinne von § 47 SächsGemO erhalten bei auswärtiger Tätigkeit und bei Urlaubsunterbrechung zur Teilnahme an einer erst nach Buchung des Urlaubs einberufenen Sondersitzung des Stadtrates oder eines beschließenden Ausschusses neben der Entschädigung nach §§ 2 bis 4 eine Entschädigung in Höhe der notwendigen Reisekosten nach dem Sächsischen Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (SächsRKG) vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Über den Antrag auf Genehmigung der Reise und über den Abrechnungsantrag entscheidet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister. In Widerspruchsverfahren entscheidet der für Personalangelegenheiten zuständige Ausschuss.“

**§ 2 Inkrafttreten**

Der mit § 1 Abs. 4 dieser Änderungssatzung neu eingeführte § 4 Absatz 2 Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 1. November 2020 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Änderungssatzung zum 1. Januar 2022 in Kraft.